

Diese Bestimmungen waren darauf gerichtet, den nominellen Mitgliedern der Hitlerpartei die gleichberechtigte Teilnahme am Aufbau zu ermöglichen, dagegen die ehemaligen aktiven Faschisten, Militaristen und Personen, die Kriegsverbrechen begangen hatten, zur Verantwortung zu ziehen. Für die Durchführung dieser Verfahren wurden die Strafkammern der Landgerichte für zuständig erklärt, so daß der strenge Standpunkt der Gesetzlichkeit gewährleistet wurde. Durch eine gewissenhafte Beachtung dieser Grundsätze unterschied sich die Becht-sprechung der Gerichte in Ostdeutschland wesentlich von den Entnazifizierungsverfahren in Westdeutschland, die sich faktisch gegen die nominellen Mitglieder der Hitlerpartei richteten, während die aktiven Faschisten, Militaristen und Kriegsverbrecher durch willkürliche Entscheidungen von Spruchkammern nicht zu der notwendigen Verantwortung gezogen wurden.

Um das gesetzlich festgelegte Ziel der „Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten, Militaristen und Industriellen, welche das nationalsozialistische Regime gefördert haben“, und der „vollständigen und endgültigen Vernichtung , des Nationalsozialismus und Militarismus“ zu verwirklichen, wurden durch Befehl Nr. 201 die einzuleitenden Verfahren den Gerichten übergeben. Die Gerichte hatten streng zwischen aktiven Faschisten, Militaristen und nominellen Mitgliedern zu unterscheiden. Eine allgemeine Überprüfung der nichtaktiven Mitglieder der Nazi-partei wurde ausdrücklich gesetzlich für unzulässig erklärt. Ihnen wurde sofort das passive Wahlrecht verliehen; alle Bestimmungen über eine Beschränkung ihrer politischen und bürgerlichen Rechte wurden aufgehoben. Dagegen wurden Kriegs- und Naziverbrecher, Mitglieder verbrecherischer Naziorganisationen, führende Persönlichkeiten des Naziregimes und andere aktive Faschisten und Militaristen erfaßt, registriert und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Es handelte sich dabei nicht um Entnazifizierungsverfahren, sondern um echte Strafverfahren.⁵ In den anglo-amerikanischen Besatzungszonen dagegen wurde auf der Grundlage eines Meldesystems die Bevölkerung erfaßt. Alle, die nach der Auswertung der Meldebogen unter eine Bestimmung der Direktive Nr. 38 fielen, wurden registriert und von besonderen Spruchkammern überprüft. Dadurch wurden die Verfahren auf Jahre hinaus verzögert. Weiter wurde mit der Überprüfung der Hauptbelasteten und der schwerer Belasteten begonnen, so daß gerade die Minder belasteten am längsten auf ihre Wiedereinreihung in das allgemeine politische Leben warten mußten. Die Durchführung der Verfahren in außergerichtlichen Spruchkammern, in denen zum Teil mit den Faschisten und Militaristen sympathisierende und mit

⁵ vgl. OGSt, Band 1, S. 270,